

verfahren der Kammer überreichte und kürzlich bevortete, habe ich mein Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand bereits abgelegt und erklärt, daß ich die in jener Petition ausgesprochenen Grundsätze vollkommen theile und also ebenfalls ein Freund von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageschaft bei dem Criminalgerichtsverfahren bin. Da nun aber dieser Gegenstand von 30 Rednern bereits so erschöpfend und gründlich behandelt worden ist, daß es wohl als höchst unnöthig erscheinen und gleichsam Wasser in die Mulde tragen heißen dürfte, sich weiter darüber zu verbreiten, so verzichte ich auf das erbetene Wort und bemerke nur noch, daß ich der Gründe, warum auch ich für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageschaft bei dem Criminalverfahren stimme, mir vollkommen deutlich und klar bewußt bin.

Abg. Sahrer v. Sahr: Meine Herren! Auch ich bin von der Mangelhaftigkeit des jetzigen Criminalgerichtsverfahrens überzeugt; ich gehöre aber keineswegs zu denjenigen, die Leben, Ehre, Freiheit und Besizthum durch die jetzige Gesetzgebung in Gefahr sehen; ich bin auch überzeugt, daß diese Befürchtung weder in der Kammer, wenn auch Einige sich so ausgesprochen haben, noch im Volke wirklich vorhanden ist. Ich halte unsere Gesetzgebung, trotz der anerkannten Mängel, immer noch für sehr mild, und halte unsere Richter in großer Mehrzahl für sehr achtbar und ehrenwerth. Aus diesem Grunde habe ich gehofft und gewünscht, und wünsche noch jetzt, daß man unser mit neuen Gesetzen und neuen Einrichtungen aller Art seit zwölf Jahren ununterbrochen in Wahrheit geplagtes Volk mit diesen neuen Einrichtungen noch eine Zeit lang verschonen möge. Mir sind viele Klagen über die neuen Einrichtungen und Gesetze, die so schnell auf einander folgen, sehr häufig zukommen, und ich frage die Herren, die ein so leises Gehör für die Stimmen des Volkes haben, die sich für Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, für Einführung eines neuen Criminalproceßverfahrens so lebhaft interessiren, ob ihnen diese Stimmen nicht auch zugegangen sind. Ich will mich, wenn der Wunsch wirklich so lebhaft im Volke ist, diesem Verlangen nicht entgegensetzen; aber ich wünsche doch wenigstens vorher zu wissen, was eigentlich an die Stelle treten solle. Die Meinungen, die sich hier in der Kammer ausgesprochen haben, sind so verschieden, die Ansichten darüber sind so unklar, daß man sich kein deutliches Bild machen kann, was an die Stelle des Zeitherigen treten soll. Für die Einrichtungen, welche die Deputation vorgeschlagen hat, kann ich nicht stimmen; es ist eine halbe Maßregel, ich glaube nicht, daß sie die Wünsche des Volkes befriedigen wird. Sie will an die Stelle der Jury, an die Stelle zwölf unabhängiger freier Männer ein Häufchen Richter stellen, die besoldet werden müssen; sie sind keineswegs unabhängig, sie werden von ihrem Präsidenten, sie werden vom Ministerio allezeit abhängig bleiben. Diese Einrichtungen, wie mangelhaft werden sie dem Publicum erscheinen, wie wenig werden sie die Ansprüche befriedigen. Die Petitionen, auf welche so viel Werth gelegt wird, und die man allgemein für schlagend für die allgemeine Stimme anerkannt wissen will, sind bestimmt

nicht auf das Deputationsgutachten gerichtet; das kannte das Publicum zur Zeit noch nicht; wir wollen uns keine Illusionen machen, sie sind auf das Geschwornengericht gerichtet. Viele von den Sprechern haben sich offen dafür ausgesprochen. Wenn ich in den Fall komme, dafür zu stimmen, so weiß ich nicht, ob ich mich nicht ebenfalls dafür aussprechen würde. Ich glaube daher, es würde besser sein, noch eine Zeit lang mit dem neuen Gesetz zurückzuhalten, bis man dem Volke geben kann, was es wirklich wünscht. Wenn man sich mit den Verbesserungen, welche die hohe Staatsregierung vorgeschlagen hat, einverstehet, wenn man noch einige hinzufügt, wird man neue Gesetze noch geraume Zeit entbehren können. Wie man mit den neuen Gerichten Entscheidungsgründe und eine zweite Instanz vereinigen will, vermag ich nicht einzusehen, und sind die Meinungen darüber augenscheinlich noch sehr verschieden. Ich glaube, meine Herren, daß die Zeit kommen wird, wo man eine bessere Einrichtung machen kann; aber ich befürchte, daß man sie jetzt zu machen nicht im Stande sein wird.

Referent Abg. Braun: Der geehrte Abgeordnete ist der Meinung, daß gegenwärtig der Zustand der Dinge in Betreff des Criminalwesens beibehalten werde. Der geehrte Abgeordnete kann nicht leugnen, daß auch jetzt rechtsgelehrte Richter die Strafen dictiren, daß sie Strafrichter sind. Wenn er nun gleichwohl erklärt, daß er hauptsächlich aus dem Grunde gegen das Deputationsgutachten sei, weil es die Beibehaltung rechtsgelehrter Richter voraussetze und verlange, so kommt er mit sich selbst in Widerspruch. Weiter, wenn der geehrte Sprecher für Geschwornengerichte ist, so muß er auch nothwendig für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sein, denn ein Schwurgericht ohne diese Institutionen würde ein wahres Behmgericht sein. Was er noch äußerte in Bezug der Unzulänglichkeit der Beifügung von Entscheidungsgründen, das kann ich ebensowenig gelten lassen. Doch ich gehe darauf nicht weiter ein, werde jedoch später dies weiter auseinandersetzen.

Abg. D. Geißler: Meine hochzuverehrenden Herren! Ich stimme sowohl dem ersten, als auch dem zweiten Gutachten unserer geehrten Deputation vollkommen bei, und fühle mich gedrungen, diese meine Ueberzeugung nicht bloß durch ein Votum auszusprechen, sondern auch die Gründe derselben, jedoch in mög'ichster Kürze, der Kammer darzulegen. Ich gehe zunächst davon aus, daß es sich bei der Frage, ob Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß im Strafverfahren eingeführt werden sollen, nicht darum handelt, eine Reihe von willkürlichen und des innern Zusammenhangs entbehrenden Verbesserungen in jenes Verfahren aufzunehmen, sondern daß es sich darum handelt, dasselbe überhaupt auf eine freiere und höhere Ansicht von der Criminalrechtspflege zu begründen. Diese freiere und höhere Ansicht von der Criminalrechtspflege geht aber aus der Natur der strafrichterlichen Entscheidung unmittelbar hervor, welche eine doppelte Tendenz hat, nämlich die, in ihrem Innern die Eigenschaft der Wahrheit zu tragen, und nach außen hin diese Eigenschaft geltend zu machen. Aus dem Streben, der Wahheitsauffindung durch den Richter ihren freien und natür-